

SATZUNG

Gemeinnütziger Verein Hamberge e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Gemeinnütziger Verein Hamberge e.V." und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamberge.
3. Die in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen für natürliche Personen sind geschlechtsneutral gemeint.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein bezweckt insbesondere die Wahrnehmung des Gemeinwohls in der Gemeinde Hamberge durch die Förderung
 - a. der Heimatpflege und Heimatkunde,
 - b. von Naturschutz und Landschaftspflege,
 - c. der Kunst und der Kultur,
 - d. der Jugend- und Altenhilfe.

Die Pflege des Gemeinsinns und des gesellschaftlichen Zusammenhalts der Bürger sowie die Stärkung der Naturverbundenheit und des Umweltschutzgedankens bei den Bürgern zur Wiederherstellung und Erhaltung der gewachsenen Landschaft und der natürlichen Lebensbedingungen bilden die Grundlage allen Handelns des Vereins.

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist berechtigt Spenden entgegenzunehmen. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Erstattung der zur Erfüllung des Vereinszwecks im Einvernehmen mit dem Vorstand gemachten, belegten Auslagen ist zulässig.

§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede volljährige natürliche oder jede juristische Person werden, die das Vereinsziel fördern will. Über den Antrag entscheidet der Vorstand, bei Ablehnung durch diesen die nächste Mitglieder-versammlung.
2. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Liquidation, im Übrigen durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung ist auch rückwirkend bis zum ersten Quartal des Folgejahres möglich. Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn es dem Vereinszweck grob zuwiderhandelt oder den Mitgliedsbeitrag trotz Aufforderung nicht bezahlt hat. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Ausschlusses durch schriftlichen Antrag an den Vorstand die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung herbeiführen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Ein Wohnungswechsel und, soweit das Lastschriftverfahren vereinbart wurde, die Änderung der Bankverbindung, ist dem Vorstand mitzuteilen
5. Die Schriftform o.g. Mitteilungen an den Verein ist auch per Fax oder Email gewahrt.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Vereinsmitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich bis zum Ende des 1. Quartals vom Vorstand einzuberufen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach Bedarf jederzeit einberufen; er muss es unverzüglich, wenn 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungspunktes schriftlich beantragen.
3. Die Mitglieder sind jeweils unter Angabe der Tagesordnung mit zehntägiger Ladungsfrist zu laden (schriftliche Einladung oder öffentliche Bekanntmachung). Eine Einladung per Email ist zulässig, wenn das Mitglied dem schriftlich zugestimmt hat. Die Tagesordnung soll folgende Punkte vorsehen:

- a. Jahresbericht
 - b. Kassenbericht
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung Kassenwart / Vorstand
 - e. Haushaltsplan / Verwendung der Mittel
 - f. Neuwahlen
 - g. Verschiedenes
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit je einer Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Belange des Vereins grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.
 6. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Der Schriftführer führt über die Mitgliederversammlung ein Protokoll. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
 7. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten und beschlossen werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3 Mehrheit die Dringlichkeit beschließen. Es ist sogleich über die Einreihung in die Tagesordnung zu beschließen.
 8. Weitere Regelungen können in einer Geschäftsordnung getroffen werden, die von der Mitgliederversammlung dann zu beschließen ist.

§ 6

Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder.
2. Zum Vorstand gehören:
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. 1. Stellvertreter
 - c. 2. Stellvertreter
 - d. Schriftführer
 - e. Schatzmeister
 - f. 2 Beisitzer
3. Der Vorstand wird aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In Jahren mit gerader Endziffer werden der Vorsitzende, der 2. Stellvertreter sowie ein Beisitzer, in den Jahren mit ungerader Endziffer der 1. stellv. Vorsitzende, der Schriftführer, der Schatzmeister sowie ein Beisitzer gewählt.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so muss von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die Restlaufzeit durchgeführt werden.

6. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes gegen Dritte im Sinne des § 26 (2) BGB wird auf den 1. Vorsitzenden und den 1. und 2. Stellvertreter beschränkt. Von diesen sind jeweils 2 gemeinsam zur Vertretung berechtigt.

§ 7

Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
2. Einberufung und Beschlussfassung erfolgt entsprechend § 5 der Satzung, es sei denn, zwingende Umstände, insbesondere die Abwendung eines drohenden Schadens, erfordern die Verkürzung der Ladefrist. Dabei beruft der 1. Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung ein Stellvertreter den Vorstand ein. Der Vorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/3 des Vorstandes dies verlangt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter einer der drei Vorsitzenden, anwesend ist. Ein Vorstandsbeschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des verhandlungsführenden Vorsitzenden. Die gefassten Beschlüsse des Vorstandes sind durch den Schriftführer in einem Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
4. Beschlüsse außerhalb von Vorstandssitzungen trifft der Vorstand im Umlaufverfahren mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgabe Arbeitsausschüsse bzw. Fachgruppen bilden. Beschlüsse der Arbeitsgruppen sind vom Vorstand zu bestätigen.
6. Bei der Verwaltung des Vereinsvermögens ist der Schatzmeister den Weisungen des Vorstandes, letzterer den Weisungen der Mitglieder-versammlung unterworfen.

§ 8

Geschäftsjahr und Rechenschaft des Vorstandes

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder über seine Tätigkeit je nach der Geschäftslage, insbesondere gibt er auf der zum Beginn des Kalenderjahres stattfindenden Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr einschließlich des durch den Schatzmeister vorzulegenden Kassenberichtes.
3. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Ein Kassenprüfer scheidet alljährlich aus. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, den Kassenbericht und die Jahresabrechnung zu prüfen. Sie haben das Recht, jederzeit Akteneinsicht und Vorlage der Buchhaltungsunterlagen vom Vorstand zu verlangen.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters.

§ 9

Beiträge

1. Zur Erfüllung des Vereinszwecks leisten die Mitglieder einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Hierbei darf sie unterschiedlich hohe Beiträge für Einzel-, Paar-, Familien- und Firmenmitgliedschaften festlegen.
2. Der Beitrag ist bis zum 31.03. eines jeden Geschäftsjahres fällig.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, bei sozialer Härte auf Antrag im Einzelfall den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 10

Satzungsänderungen

1. Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch die Mitgliederversammlung geändert werden, sofern in der Ladung unter einem besonderen Tagespunkt und unter Angabe der gewünschten Satzungsänderung hierauf hingewiesen worden ist.
2. Wird die Änderung der Satzung aus der Mitte einer Mitgliederversammlung heraus vorgeschlagen, so hat unter Beachtung der vorgenannten Form die nächste Mitgliederversammlung darüber zu beschließen.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller erschienenen Mitglieder.
Hierzu muss die Mitgliederversammlung zur ausschließlichen Entscheidung über die Auflösung des Vereins ausdrücklich einberufen worden sein.
2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Gemeinde Hamberge mit der Bestimmung, dass diese es wiederum ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke kultureller oder sozialer Art verwendet oder verwertet.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen nur nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 12

Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten über Mitglieder verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der obengenannten Personen aus dem Verein hinaus.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, die Berichtigung seiner gespeicherten Daten, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.

§ 13

Generalklausel

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 04.05.2020 in Kraft.